

	2.3 Reglemente - Weisungen	
--	-----------------------------------	--

Urlaubsregelung für Schülerinnen und Schüler

In Anlehnung an Art. 49 der Volksschulverordnung (sGS 1.11, Neudruck Oktober 96) werden die Urlaubskompetenzen folgendermassen geregelt:

bis 1 Tag Klassenlehrkraft / Kindergärtnerin

bis 5 Tage Schulleitung

ab 5 Tage Schulrat (bei Dringlichkeit: Präsidialbeschluss; wird anschliessend protokolliert)

Entscheide über eintägige Urlaube, welche die Schüler/Schülerinnen mehrerer Lehrkräfte betreffen, können in Absprache mit der Schulleitung getroffen werden.

Gemäss Volksschulgesetz Art. 96 steht es den Eltern frei, das Kind während höchstens 2 Halbtagen pro Jahr aus der Schule zu nehmen.

Die Lehrerschaft ist 2 Tage im Voraus schriftlich zu orientieren. Siehe auch Art. 16/17/18 der Verordnung über die Volksschule.

Urlaubsgesuche vor und nach Ferien (Ferienverlängerungen) werden strikte abgelehnt.

Für die Berufswahl stehen 15 Tage zur Verfügung. Darüber hinausgehende Berufswahltag müssen dem Schulleiter zur Bewilligung vorgelegt werden.